



Gemeinde Eglisau

ELEX 1110.0600

systematische Rechtssammlung

REGLEMENT ÜBER DIE NUTZUNG DER AUSSEN- GASTRONOMIE IM STÄDTLI EGLISAU

vom 6. Mai 2024

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- ¹ Das Reglement ist gültig für alle Aussengastronomiebereiche im Städtli Eglisau.
- ² Der Gemeinderat möchte mit dem vorliegenden Reglement den Interessen der verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer angemessen Rechnung tragen. Im räumlichen Leitbild hält der Gemeinderat fest, dass die Belebung im Städtli mit Wohn- und Gastronomienutzung sowie Kleinläden gefördert werden soll.

B. RAHMENBEDINGUNGEN

Art. 2 Voraussetzungen

- ¹ Für eine Aussengastronomie ist ein Gastwirtschaftspatent Voraussetzung. Bei einem Wechsel der Patentinhaberin oder des Patentinhabers einer Aussengastronomie muss ein neues Gesuch mit Plan für eine Polizeibewilligung eingereicht werden.
- ² Aussengastronomien sind baurechtlich bewilligungspflichtig (vgl. Art. 10 Abs. 1) und werden in einem separaten Verfahren behandelt.
- ³ Die Aussengastronomie ist grundsätzlich einem von der Gemeinde abgenommenen Gastwirtschaftsbetrieb angegliedert.
- ⁴ Für den Betrieb einer Aussengastronomie muss genügend direkt zugänglicher öffentlicher Grund verfügbar sein.
- ⁵ Die Bewilligung wird den jeweiligen Patentinhaberinnen und Patentinhabern erteilt. Sie sind persönlich verantwortlich und haften für einen geordneten, den Gesetzen entsprechenden Betrieb bzw. Betriebsablauf.
- ⁶ Die bewilligte Fläche darf ausschliesslich für den Aussengastronomie-Betrieb benutzt werden.
- ⁷ Die Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

Art. 3 Saison

- ¹ Die Bewilligung wird nur für eine Saison erteilt. Die Saison dauert vom 1. März bis 31. Oktober eines Kalenderjahres. Ausserhalb der Saison ist das Mobiliar wegzuräumen. Es darf nicht auf öffentlichem Grund gelagert werden.
- ² Abstellplätze für einen Verkaufswagon (z.B. Foodtruck) auf dem Chileplatz und in der Lochmühle an den markierten Standorten werden als Testphase zwischen dem 1. Juli bis 30. September 2024 eingeführt. Die Abstellplätze können bei der Gemeinde Eglisau, Geschäftskreis Bevölkerungsdienste & Sicherheit, reserviert werden. Die Auswahl der Bewerber und die definitive Zuweisung ist Sache des Geschäftskreises. Für die dreimonatige Testphase im Jahr 2024 bedarf es keiner baurechtliche Bewilligung.

Art. 4 Emissionen/Öffnungszeiten

- ¹ Die Nachtruhe ist gemäss Polizeiverordnung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

² Dem Ruhebedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohner ist besonders Rechnung zu tragen. Übermässige Störungen sind zu unterlassen.

³ Mit der Reservation des Standplatzes für einen Verkaufswagon (z.B. Foodtruck) verpflichtet sich der Mieter bzw. die Mieterin, den Verkaufswagon offen zu halten. Die weiteren Details (z.B. Öffnungszeiten) werden mittels separater Vereinbarung festgelegt.

Art. 5 Anforderungen und Haftung

¹ Die gemäss den im bewilligten Situationsplan vorgeschriebenen Durchgangsbreiten, Abmessungen und Abstände sind jederzeit einzuhalten.

² Ausserhalb der Öffnungszeiten ist das Mobiliar zu sichern. Abfallbehälter und andere lose Gegenstände sind wegzuräumen.

³ Die bewilligte Fläche ist unabhängig von Witterung und Jahreszeit sauber zu halten. Das Ablagern von Unrat auf dem angrenzenden öffentlichen Grund ist untersagt.

⁴ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber haften für Schäden an der bewilligten Fläche und für Schäden gegenüber Dritten, die eine Folge des Aussengastronomiebetriebs sind. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

C. GEBÜHREN

Art. 6 Aussengastronomie und Abstellplätze Verkaufswagen

Die Gebühren für die Nutzung der Aussengastronomie und der Abstellplätze für Verkaufswagen (z.B. Foodtrucks) sind im Gebührentarif der Gemeinde Eglisau geregelt. Für beide Abstellplätze für Verkaufswagen (z.B. Foodtrucks) wird die Stromzufuhr gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

D. PLANUNG UND NUTZUNG

Art. 7 Nutzbare Flächen

Der Aussengastronomiebetrieb darf nur innerhalb der bewilligten Fläche stattfinden. Eine Nutzung über die bewilligte Fläche hinaus wird polizeilich geahndet. Auf Gesuch der Patentinhaberinnen und Patentinhaber kann die Fläche über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinausgehen (z.B. Bestuhlung vor Nachbarsfassaden). Bei Flächen vor einem Drittgrundstück muss vorgängig das schriftliche Einverständnis der Grundstückseigentümerschaft der betroffenen Liegenschaft eingeholt werden. Die Umsetzbarkeit wird im Einzelfall geprüft.

Art. 8 Mobiliar

¹ Das Mobiliar muss farblich und materiell so beschaffen sein, dass es sich harmonisch in das Gesamtbild der Umgebung einfügt.

² Leicht verschiebbare Möbel wie Tische, Stühle, Bänke, kleine Abfallbehälter, Stehtische, Schirme und Menütafeln bedürfen keiner weiteren Bewilligung von anderen Amtsstellen.

- ³ Unter leicht verschiebbare Möbel fallen:
- a. Schirme: Die Sonnenschirme (inkl. Ausdehnung) sind innerhalb der bewilligten Zone zu platzieren.
 - b. Menütafeln: Breite × Höhe: max. 0,80 × 1,20 m
 - c. Abfallbehälter und Standaschenbecher sind ausserhalb der Betriebszeiten im Gebäudeinneren zu lagern.
- ⁴ Sonnenschirme müssen als Einzelobjekte wahrgenommen werden. Der Abstand zwischen den Schirmen muss deshalb mind. 0.50 m betragen. Bevorzugt werden Rundschrime (max. 2.50 m) mit stoffähnlichem Material in einem zurückhaltenden Uni-Farbtönen. Bei engen räumlichen Verhältnissen kann das Aufstellen von Sonnenschirmen untersagt werden. Sonnenschirme sind keine Fremdwerbeträger; dezente Eigenwerbung ist erlaubt.
- ⁵ Für die Tische und Stühle ist leichtes, wetterfestes, zurückhaltend gestaltetes Mobiliar in Unifarbtönen aus Stahl und/oder Holz gewünscht.
- ⁶ Für die Verkaufswagons (z.B. Foodtrucks) werden nur Stehtische bewilligt; Im Übrigen sind Stehtische, Barhocker, Sitzkissen und dergleichen nur erlaubt, wenn sie gut gestaltet und materialisiert sind und dadurch das Strassenbild nicht beeinträchtigt wird.
- ⁷ Menütafeln sind innerhalb der für die einzelnen Strassencafés und -restaurants sowie für die Verkaufswagen (z.B. Foodtruck) ausgeschiedenen Flächen aufzustellen. Zusätzliche mobile Werbetafeln – auch innerhalb der bewilligten Zone – sind nicht erlaubt. Zulässig ist pro Betrieb grundsätzlich 1 Menütafel ohne Fremdwerbung mit einer Höhe von max. 1.20 m und einer Breite von 0.80 m.
- ⁸ Die Eingangsbereiche der Gebäude müssen zwingend freigehalten werden (entsprechend Türbreite). Die Bestuhlung innerhalb der bewilligten Fläche ist frei, solange die Anforderungen des hindernisfreien Bauens und der Feuerpolizei (Fluchtwege) berücksichtigt werden. Der Übergang zum öffentlichen Bereich ist durchlässig und ohne raumhaltiges oder abgrenzendes Mobiliar zu gestalten, so dass ein Durchgang möglich ist. Pflanzentöpfe und Einfriedungen sind nicht erlaubt. Der Zugang für Unterhaltsarbeiten, z.B. an Schächten und Wassertische, muss jederzeit möglich sein. Begrünte Rabatten dürfen weder von Installationen noch von den Gästen tangiert werden.

E. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Art. 9. Polizeibewilligung

- ¹ Mit der Polizeibewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes werden die Rahmenbedingungen und die Benutzungsgebühren geregelt.
- ² Besteht ein öffentliches Interesse an einer anderweitigen Nutzung der Aussengastronomiefläche, so können die Bewilligungen schadensersatzlos entzogen werden.

Art. 10. Baubewilligung

- ¹ Mit dem Bauentscheid und den bewilligten Baugesuchsplänen werden alle relevanten Aspekte wie Öffnungszeiten, Anzahl Sitzplätze und Flächen festgelegt.

² Die Gesuchstellenden sowie Drittpersonen, die während der öffentlichen Auflage die Zustellung des Bauentscheids verlangt haben, sind befugt, gegen den Entscheid zu rekurrieren.

F. INKRAFTSETZUNG

Art. 11. Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat Eglisau in Kraft.

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber